

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan ~~A~~Musikercarré in Wolfen



Planungshoheit:	Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1 OT Wolfen 06766 Bitterfeld-Wolfen
Entwurfsverfasser:	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/ Saale
Planungsstand:	August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung und Aufgabenstellung	- 2 -
2	Gesetzlichen Grundlagen	- 3 -
3	Beschreibung des Plangebietes	- 4 -
3.1	Lage und Größe	- 4 -
3.2	Biotope und angrenzende Strukturen	- 5 -
3.3	Geplante Nutzung	- 5 -
3.4	Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 6 -
4	Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	- 6 -
5	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	- 7 -
6	Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 8 -
7	Fazit	- 10 -
8	Literatur	- 11 -

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit der Erstellung eines Bebauungsplanes innerhalb des Ortsteils Stadt Wolfen Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Die zu untersuchende Fläche befindet sich in kommunalem Besitz. Das Gelände wird als parkähnlich Fläche gepflegt sowie die Rasenflächen kurz gehalten. Der junge Baum- und Strauchbestand kann sich an diesem Standort gut etablieren.

Mit dem Vorhaben ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Satzung für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgendem Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzlichen Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsv verletzung nicht vor.

3 Beschreibung des Plangebietes

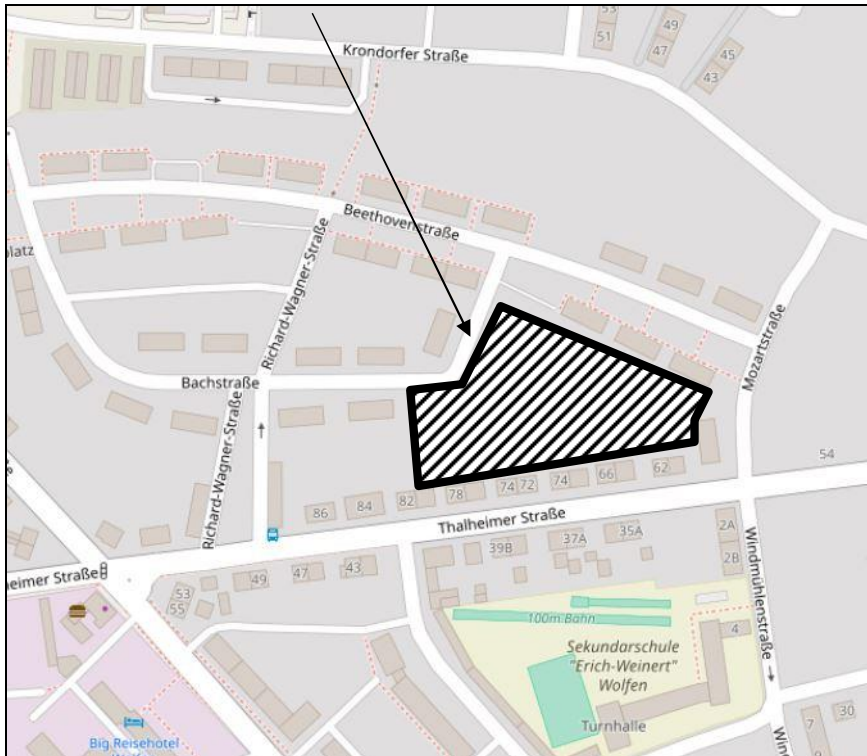
3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Altstadt von Wolfen, nördlich der Thalheimer Straße und südlich der Bachstraße. Es handelt sich um eine derzeit parkartige Grünfläche mit Baum-Strauchbestand auf einer Flächengröße von ca. 6.500 m².

Das zu untersuchende Gebiet wird katastermäßig folgendermaßen beschrieben: Teilflurstücke 44, 45 und 47, Flurstück 46 der Flur 13 in der Gemarkung Wolfen.

Der Geltungsbereich kann über die vollständig ausgebauten, kommunalen Straßen (Bachstraße und Mozartstraße) erschlossen werden.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche



Kartengrundlage nach © OpenStreetMap

3.2 Biotope und angrenzende Strukturen

Die Untersuchungsfläche ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt. Vor einiger Zeit stand an einer Stelle ein Mehrfamilienhaus. Nachdem dieses abgerissen wurde, ist die freigelegte Fläche als Grünfläche angelegt worden. Die Grünfläche wird mehrmals im Jahr gemäht. Der vorhandene Baum-Strauchbestand ist als Gehölzinsel angelegt worden und mittlerweile dicht gewachsen.

Im Norden schließen sich Mehrfamilienhäuser an das Plangebiet an. Im Süden grenzen Mehrfamilienhäuser mit rückwärtiger, privater Gartennutzung an. Das Untersuchungsgebiet ist frei zugänglich und hat somit einen offenen Hofcharakter.

Es sind keine Gewässer innerhalb und oder im Anschluss an das Untersuchungsgebiet vorhanden.

3.3 Geplante Nutzung

Es ist eine Erschließung und Bebauung des Musikercarré geplant im Sinne der Nachverdichtung einer Wohnbebauung.

Hierfür wird die Rodung des Baumbestandes notwendig werden. Ebenso werden die Grünflächen im Zuge der Baufeldfreimachung und anschließenden Gründungsarbeiten der Wohnbebauung weitestgehend zerstört.

3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen im Juli und August statt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis der Einschätzung des Biotoppotenzials sowie faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Es musste zugleich festgestellt werden, dass das Gelände stark urban geprägt ist (Katzen) und ein beliebter Ort für Spaziergänger mit Hunden ist.

Mit der Begehung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von krautigem Bewuchs und dem Baumbestand auf dem Plangebiet als geeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen stark anthropogen geprägt und zum zweiten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Da jedoch der Baumbestand im Stammdurchmesser sehr gering ist, kann das Vorkommen für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Untersuchungsgebietes mitunter mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht eine Fläche für Wohnbebauung vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundfläche festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen

- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt
- Nachstellen durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen (Hausgärten) ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sehr wahrscheinlich ist, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (V) notwendig:

Bauzeitenbeschränkung

V: Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste - Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen - während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf 1. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Boden- und bodennahen Bereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Vielfalt des Baum-Strauchbestandes im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u. a.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann nahezu ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V) durchgeführt werden.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Aufgrund des Fehlens von Altbäumen (nur relativ junge Bäume vorhanden) sowie Gebäuden oder sonstigen Strukturen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Generelle Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse (Säugetiere) kann ausgeschlossen werden.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann tatsächlich ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist mehr als unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

8 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 ñ 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

LAU ñ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

RANA ñ BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).